

STATUTEN

PluSport Behindertensport Sursee & Umgebung

Revidierte Version März 2015

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **PluSport Behindertensport Sursee & Umgebung**, in der Folge PluSport Sursee genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. PluSport Sursee ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Sursee.

2. Zweck und Aufgaben

Der Zweck von PluSport Sursee besteht in der Förderung des Sportes für Menschen mit einer Behinderung und in der Integration von Menschen mit einer Behinderung durch den Sport. In Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dachverband PLUSPORT BEHINDERTENSSPORT SCHWEIZ nimmt PluSport Sursee folgende Aufgaben wahr:

- Förderung von sinnvollen sportlichen Betätigungen für Menschen mit einer Behinderung, unter Einbezug der behindertenspezifischen Anforderungen und Gegebenheiten der einbezogenen Behinderungsarten.
- Anbieten von Jahreskursen in den Sportarten gemäss Jahresprogramm. Auf Anregung der Vereinsmitglieder und des Vereinsvorstandes kann das Sportangebot bedürfnisgerecht erweitert werden.
- Organisiert die bedürfnisgerechte Teilnahme an nationalen Breitensportanlässen
- Unterstützt und fördert die Aus- und Weiterbildung der für PluSport Sursee tätigen Leitungspersonen.
- Pflege einer aufbauenden Vereinskultur und froher Gemeinschaft unter den Vereinsmitglieder

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können jugendliche und erwachsene Menschen mit einer geistigen-, psychischen- und körperlichen Behinderung werden, die das von einem Arzt unterzeichneten Eintrittsformular von PluSport Behindertensport Schweiz ausgefüllt haben. Eine Altersgrenze besteht grundsätzlich keine. Kinder und Jugendliche werden soweit dies der Sportbetrieb erlaubt in Sportangebote integriert.

Haupt- und Hilfsleiterinnen sind Aktivmitglieder

Personen ohne Behinderung, die im Dienste von PluSport Sursee stehen, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise Verdient gemacht hat. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit, behalten jedoch die gleichen Rechte und Pflichten.

Passivmitglied wird, wer den Verein und seine Ziele als Freund und Gönner durch einen jährlichen Beitrag unterstützt. Die Beitragshöhe beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, fällt die Mitgliedschaft dahin. Passivmitglieder sind nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch an der Generalversammlung teilnehmen.

4. Pflichten der Mitglieder

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr erreicht haben und mündig sind.

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind verpflichtet die Statuten und Beschlüssen des Vereins zu befolgen und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

5. Eintritt

Zum Eintritt in den Verein kann ein Mitglied vom Vorstand vorgeschlagen werden. Die endgültige Aufnahme erfolgt an der nächsten GV bei mehrheitlicher Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten,

6. Austritt

Wer aus dem Verein austreten will, hat ein schriftliches Austrittsgesuch einzureichen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
Ein Austritt kann auf Ende Vereinsjahr erfolgen, dieses dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, ein Austrittsgesuch unter Umständen schon vorzeitig zu genehmigen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung. Sonderregelungen sind möglich, z.B. in den allgemeinen Bestimmungen für die Arbeitsverträge mit den LeiterInnen.

7. Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen nach erfolgter Mahnung nicht nachkommt oder dem Sinn und Geist von PluSport Sursee zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

8. Vereinsorgane

- Generalversammlung
- Vorstand
- Die technische Kommission
- Rechnungsrevisoren

9. Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ von PluSport Sursee. Sie bestimmt die Vereins- und Finanzpolitik und tritt ordentlicher Weise einmal im Jahr zusammen. Der GV fallen folgende Aufgaben zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Entgegennahme der einzelnen Jahresberichte der verantwortlichen Leitungen der einzelnen Sportarten und des Präsidenten
- Entgegennahme des Kassa- und Revisoren-Berichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Jahresprogramm und Budget
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Präsidenten
- Änderung oder Ergänzung der Statuten, Reglemente und Richtlinien
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes der einzelner Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes

Eine ausserordentliche GV kann durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangen einberufen werden.

10. Geschäftsreglement für die Generalversammlung

Die Traktandenliste für die GV muss allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Durchführung zugestellt werden. Jede durch schriftliche Einladung einberufene GV ist beschlussfähig.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei allen Abstimmungen ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend, vorbehalten bleibt Art. 19 (Revision der Statuten).

Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.

Dringliche Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

11. Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der GV unterbreitet werden müssen. Die Kreditkompetenz liegt bei 2000. — Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und weist folgende Pflichtbesetzung auf:

- PräsidentIn, VicepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn, TK – ChefIn

Im Weiteren können VertreterInnen aus den einzelnen Sektionen und Sportbereichen in den Vorstand aufgenommen werden, oder Aussenstehende zur Beratung beigezogen werden.

Der Präsident, die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der GV für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Vorstandsmitglieder haben ihren Rücktritt dem Vorstand bis zum 31. Dezember des Jahres mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist in der Regel ehrenamtlich. Ausnahmen über Entgelte und Entschädigungen bewilligt der Vorstand. Anfallende Spesen für den Verein werden vergütet.

Der Vorstand tagt auf Einberufung des Präsidenten, der Präsidentin, oder wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident, die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine/ihre Stimme doppelt.

Der Vorstand unterbreitet der GV das Jahresprogramm und das Budget zur Genehmigung. Er trifft die nötigen Vorbereitungen für die an der GV zu behandelnden Geschäfte.

12. Technische Kommission

Die technische Kommission besteht aus den SportleiterInnen. Sie können zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Die technische Kommission hat einen VorsteherIn, der im Vorstand Sitz und Stimme hat. Die Rechte und Pflichten der technischen Kommission werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

13. Kontrollstelle/ Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Vereinskasse werden jeweils mit dem Vorstand für zwei Jahre RechnungsrevisoreInnen gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

14. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus der Vereinskasse und dem Inventar.

15. Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Gönnerbeiträgen
- Beiträge vom BSV
- Beiträge der Gemeinden und weiteren öffentlichen Institutionen

16. Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen. Es wird unterschieden zwischen Kinder-/Jugendlichen-Beitrag und Erwachsenenbeitrag. Der Vorstand ist ermächtigt, Jahresbeiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

17. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

18. Versicherung

Für Unfälle irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, sowie gegenüber Drittpersonen. Die Versicherung ist somit Sache der Mitglieder. Durch den Dachverband PluSport Schweiz besteht eine Vereins – Haftpflichtversicherung. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden bei normaler Vereinstätigkeit.

19. Revision der Statuten

Eine Revision dieser Statuten kann nur an der GV mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

20. Sonderfälle

Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die GV.

21. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei allfälliger Auflösung wird das gesamte Vermögen während fünf Jahren vom Dachverband PluSport Schweiz für einen evtl. neu zu gründenden Verein zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zu Stande, fällt das Vermögen dem Dachverband PluSport Schweiz zu.

22. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten lösen nach Annahme durch die Generalversammlung die heute gültigen Statuten vom 10.3.2004 ab.
Statutenrevision beschlossen an der GV vom 25. März 2015.

PluSport Behindertensport Sursee & Umgebung

der Präsident
Peter Ziegler

der Aktuar
Thomas Lötscher